



**Hinweise zur Kennzeichnung durch Fotodokumentation für Schildkröten, Schlangen und Leguane** Januar 2020

Die inhaltlichen Anforderungen an die Kennzeichnung und die vorrangig vorgesehenen Kennzeichnungsmethoden ergeben sich aus § 13 BArtSchV in Verbindung mit den Vollzugshinweisen zum Artenschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Natur- und Artenschutz (LANA). Nach § 13 Abs.1 Nr. 4 BArtSchV sind für Reptilien vorrangig nach Wahl des Halters Transponder oder Dokumentation vorgesehen. Die Kennzeichnung mit einem Transponder scheidet aus, soweit die Tiere weniger als 200 Gramm, bei Schildkröten weniger als 500 Gramm wiegen.

Bei der Fotodokumentation müssen die individuellen Kennzeichen des jeweiligen Tieres erkennbar sein. Bei **Schildkröten** sind dies die Kreuzungslinien des Bauchpanzers und die Nahtstellen des Rückenpanzers. Bei **Schlangen** ist die Anordnung der Schuppen im Kopfbereich (oben und seitlich) ausschlaggebend. Für **Leguane** empfiehlt sich die Dokumentation der Brustbeschilderung sowie der Kopf- und Halsseiten.

Die Fotodokumentation ist regelmäßig bei Veränderung der Merkmale fortzuführen.

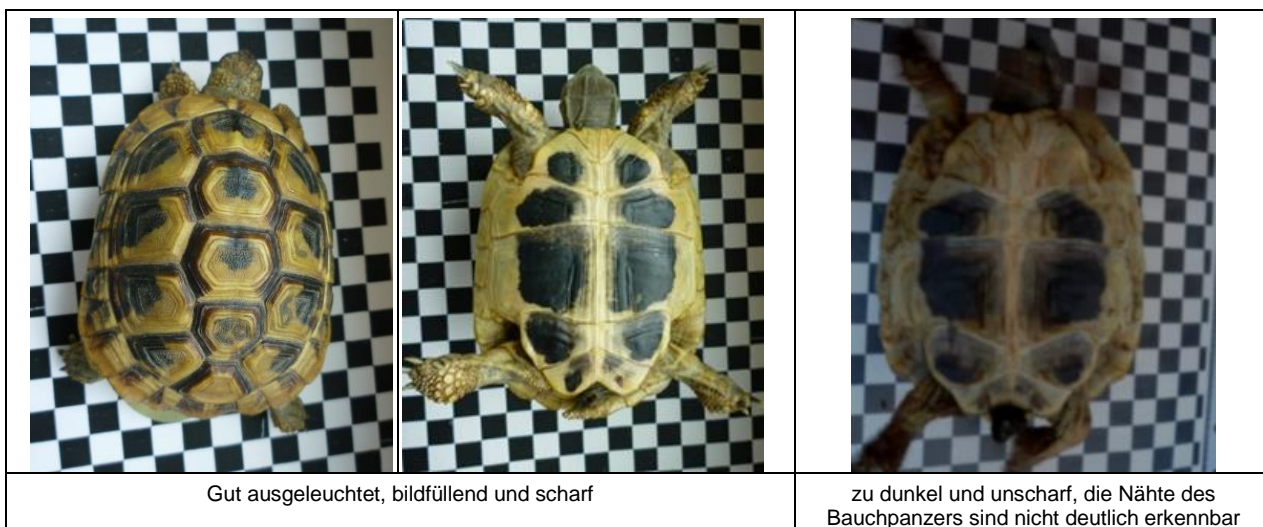
Für die lückenlose Kennzeichnung junger Landschildkröten Gattung Testudo (z.B. Breitrand Schildkröten, Griechische, Maurische und Ägyptische Landschildkröten) sind nach den Vollzugshinweisen folgende Intervalle maßgeblich:

		Fototermin	Geeignetes Fotoalter
1. Fotosatz	Jahr 0 (Schlupfjahr)	Herbst (September - November)	1 - 3 Monate
2. Fotosatz	Jahr 1	Frühjahr (März - Mai)	ca. 8 Monate
3. Fotosatz	Jahr 1	Herbst (September - November)	ca. 14 Monate
4. Fotosatz	Jahr 2	Herbst (September - November)	ca. 26 Monate
5. Fotosatz	Jahr 3	Herbst (September - November)	ca. 38. Monate

Danach ist bis zur Geschlechtsreife eine jährliche Dokumentation fortzuführen.  
Bei erwachsenen Tieren ab dem 11. Lebensjahr reicht ein Abstand von fünf Jahren, um Veränderungen zu dokumentieren.

(Aus: Natur und Landschaft, Heft 1 (2007), S. 19; (Dr. C. Bender, Dr. K. Henle und P. M. Kornacker)

Damit die Merkmale gut sichtbar sind, sollen die Bereiche möglichst senkrecht von oben und **bildfüllend** erfasst werden. Die Fotos (mögl. 9cm x 13 cm) sollen **scharf und gut ausgeleuchtet**, d.h. ohne Schattenbildung sein. Auf dem Foto sollte ein Größenmaßstab erkennbar sein (z.B. kariertes Hintergrundpapiers und/oder neben dem Exemplar liegendes Lineal oder Zollstock). Fotos, auf denen die individuellen Merkmale nicht erkennbar sind, sind ungeeignet.



Gut ausgeleuchtet, bildfüllend und scharf

zu dunkel und unscharf, die Nähte des Bauchpanzers sind nicht deutlich erkennbar

Nach § 13 Abs. 3 BArtSchV ist die Darstellung zu ergänzen durch eine Beschreibung des Tieres mit mindestens folgenden Angaben:

- Größe und Länge (Rückenpanzer),
- Gewicht,
- Geschlecht (soweit bekannt)
- Alter,
- eventuelle Besonderheiten.

Die Kennzeichnungspflicht besteht unabhängig von der Erteilung einer Vermarktungsgenehmigung nach Verordnung (EG) 338/97. **Wird die Kennzeichnung nach Erteilung einer EU-Bescheinigung nicht fortgesetzt, verliert die Bescheinigung wegen mangelhafter Kennzeichnung grundsätzlich ihre Gültigkeit!**

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7, 8 und E (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

